

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zentrale Wahrnehmung der Aufgabe "Verpflichtung zu Integrationskursen"

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Integrationsrat	22.01.2018
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	29.01.2018
Ausschuss Soziales und Senioren	30.01.2018
Finanzausschuss	05.02.2018
Rat	06.02.2018

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Wahrnehmung der neuen Aufgabe „Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen“ für den Personenkreis der Bezieher/innen von AsylbL mit positiver Bleibeperspektive durch das Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Ausländerangelegenheiten, Fachbereich Integration.

2. Zur Aufgabenwahrnehmung werden im Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Ausländerangelegenheiten, Fachbereich Integration 4,0 Stellen der Wertigkeit BGr. A 8 Laufbahngruppe 1 LBesG NRW bzw. EGr. E 8 TVöD sowie 1,0 Stelle EG 9b TVöD eingerichtet. Da die Stellenbesetzung vor Inkrafttreten des Stellenplans 2019 notwendig ist, werden verwaltungsinterne Stellenverrechnungen zur Verfügung gestellt.

Alternative:

Der Rat verzichtet auf die Ausweitung der Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen auf den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis sowie auf die zentrale Wahrnehmung der Aufgabe „Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen“ und damit auf die positiven Auswirkungen auf den Integrationsprozess und die Synergieeffekte innerhalb der Verwaltung.

ist eine aktive und gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nur erschwert möglich. Parallel zur Sprachförderung sind gleichrangig die gesellschaftliche und die berufliche Eingliederung zu fördern.

Ziel eines Integrationskurses ist es, den *Ausländern* die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln (§ 43 Abs. 2 S. 2).

Ein Integrationskurs ist gegliedert in einen Deutschkurs (600 – 900 Stunden) sowie einen Orientierungskurs (100 Stunden).

Die teilnehmenden Personen sollen sich im täglichen Leben selbständig sprachlich zurechtfinden, entsprechend ihrem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken können. Ziel ist der Erwerb des Sprachniveaus B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Der ergänzende Orientierungskurs dient der Förderung des Verständnisses der Rechts- und Wirtschaftsordnung, der Kultur, der Geschichte und der Lebensverhältnisse in Deutschland, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 IntV).

Im Ergebnis soll an die Lebensverhältnisse in Deutschland herangeführt und in die Lage versetzt werden, weitgehend autonom und selbstständig, also ohne „Hilfe oder Vermittlung Dritter“, in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu handeln (§ 43 Abs. 2 S. 3). Es wird ein Grundangebot vor allem für die neu nach Deutschland kommenden Zuwanderer mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive bereitgestellt.

Die behördliche Maßnahme der Verpflichtung bietet somit die Chance, einen frühen Spracherwerb zu ermöglichen und die gesellschaftliche Orientierung zu erleichtern. Die Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass einfache Sprachkenntnisse für eine nachhaltige Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht ausreichend sind. Die mit dem Integrationskurs erworbenen Sprachkenntnisse (Level B1) begünstigen hingegen die Aufnahme von Ausbildung oder Arbeit erheblich.

Ein zeitnaher, zertifizierter Sprach- und Orientierungskurs befähigt den Absolventen, seine Angelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich zu regeln. Es erleichtert das Ankommen in der neuen Lebenssituation, macht unabhängig von Hilfsangeboten und bringt eine frühe und klare Tagesstruktur. Der zügige Einstieg in einen Integrationskurs führt im optimalen Fall dazu, dass Kursabschluss und Abschluss des Asylverfahrens zeitlich nah beieinander liegen. Die von den Geflüchteten oft als nutzlose Zeit wahrgenommene Phase bis zum Abschluss des Asylverfahrens kann somit genutzt werden, um erste Integrationsschritte einzuleiten.

2) Aktueller Sachstand nach gesetzlicher Neuregelung des § 44a AufenthG zum 01.01.2017 /

Seit Inkrafttreten des § 44a AufenthG konnten bislang noch keine Verpflichtungen zu Integrationskursen durch die Stadt Köln für den o.g. Personenkreis ausgesprochen werden.

Da die Ausländerbehörde bereits in der Vergangenheit für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Personen Verpflichtungen vornehmen konnte, sind die organisatorischen Strukturen sowie das fachliche Knowhow dort bereits vorhanden.

Die Tatsache, dass drei Organisationseinheiten (Ausländerbehörde, Träger AsylbL, Jobcenter) zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichten können, führt in der Praxis zu Mehrfachzuständigkeiten, ungünstigen Schnittstellen, Doppelarbeiten, Reibungsverlusten, Intransparenz, langen Wegen und hohem Kommunikationsaufwand.

3) Fazit: Zentrale Wahrnehmung der Aufgabe „Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen“

Zur Behebung des unter 2) beschriebenen Ist-Zustandes und vor allem um einen schnelleren Zugang zu Integrationskursen zu erreichen und die gesellschaftliche und berufliche Integration von Zugewanderten zu verbessern, ist es zielführend, die Aufgabe „Verpflichtung zum Integrationskurs“, im Amt für

öffentliche Ordnung, Abteilung Ausländerangelegenheiten, Fachbereich Integration zu bündeln.

Vorteile:

- a) Zügigere Integration (früher Spracherwerb & Orientierung - unabhängig von der Dauer des Leistungsbezuges nach AsylBLG u. SGB II)
- b) Je nach Dauer Asylverfahren - Integrationskurs vor Rechtskreiswechsel zum Jobcenter abgeschlossen, Jobcenter steht dann ein Kunde / eine Kundin mit Sprachniveau B 1 gegenüber, dies begünstigt Integration in Ausbildung oder Arbeit
- c) Frühe und nachhaltige Integration in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt reduziert staatl. Transferleistungen (AsylBLG, SGB II, Kosten der Unterkunft)
- d) Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses schafft Voraussetzungen für einen unbefristeten Aufenthaltsstatus
- e) Früher Spracherwerb entlastet ehrenamtlich Tätige, Träger der freien Wohlfahrtsverbände und behördliche Stellen
- f) Einheitlicher und transparenter Zugang zu Integrationskursen
- g) Strukturen in der Ausländerbehörde sind vorhanden, Kunde/Kundin wird durch ein spezialisiertes Integrationsteam betreut
- h) Nur eine Dienststelle verpflichtet zum Integrationskurs
- i) Zertifizierte (gerichtsfeste) Sprachstanderhebungen durch die Ausländerbehörde
- j) Konstante Überwachung der Teilnahme durch eine Dienststelle über die gesamte Kursdauer – bei Bedarf wird Kursunterbrechung, Wechsel des Kurses oder des Kursträger initiiert
- k) Zentraler Ansprechpartner für externe Akteure (z.B. BAMF /Integrationskurs-Anbieter, ehrenamtlich Tätige, Wohlfahrtsverbände, Jugendmigrationsdienst)
- l) Moderater Stellenmehrbedarf für Wahrnehmung neuer Aufgabe für AsylbLG-Kunden durch Nutzung von Synergien
- m) Vermeidung von Dubletten-Konflikten, doppelten Daten im BAMF-System, doppelten Berechtigungen
- n) Sofern Sanktionierung im Einzelfall erforderlich, nutzt Ausländerbehörde eigene Sanktionsmöglichkeiten (Phase 1: Bußgeld, ggf. aufenthaltsrechtliche Konsequenzen), bei Ausschöpfung dieser Möglichkeiten wird Leistungskürzung über Leistungsträger geprüft (Phase 2)
- o) Spezialisierte, professionelle und individuelle Beratung erzielt geringe Anzahl an Kursabbrüchen, gutes Teilnahmeverhalten, wenig Sanktionstatbestände, hohe Erfolgsquote

Ab dem 01.01.2018 werden Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die eine hohe Bleibeperspektive haben und die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet.

Die Anbindung der Aufgabe erfolgt beim Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Ausländerangelegenheiten, Fachbereich Integration.

4) Stellenbedarf

Für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben wurden Fallzahlen ermittelt. Insgesamt können derzeit ca. 2.500 Bezieher/-innen von AsylbL mit positiver Bleibeperspektive potentiell zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Nach Nutzung der Synergieeffekte sind nach qualifizierter Schätzung im Fachbereich Integration im Ergebnis 5,0 Stellen als Startaufstellung zuzusetzen

(4,0 Sachbearbeitung BGr. A 8 Laufbahngruppe 1 LBesG NRW bzw. EGr. E 8 TVöD und 1,0 Stelle EGr. E 9b TVöD in Anlehnung an die vorhandene Struktur). Bei einem Aufbau von Doppelstrukturen im Amt für Soziales und Senioren würde der Stellenbedarf um ~2,0 Stellen höher ausfallen. Da die Stellenbesetzung vor Inkrafttreten des Stellenplans 2019 notwendig ist, werden verwaltungsinterne Stellenverrechnungen zur Verfügung gestellt

5) Haushaltmäßige Auswirkungen

Für die anfallenden Personal- und Sachaufwendungen (Arbeitsplatzkosten etc.) stehen im Haushaltsplan 2018 einschließlich der Finanzplanung bis 2021 Mittel an entsprechender Stelle zur Verfügung.

Die Kosten des verpflichteten Integrationskurses trägt einmalig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

6) Ausblick

Es wird geprüft, ob ebenfalls eine Übertragung der Verpflichtungen zu Integrationskursen von SGB II-Kunden des Jobcenters auf die Ausländerbehörde erfolgen kann, um auch hier die Vorteile der gebündelten Aufgabenwahrnehmung zu nutzen.

Da es in der Zuständigkeit der Trägerversammlung des Jobcenters liegt, ob einzelne Aufgaben durch die Träger des Jobcenter oder durch Dritte wahrgenommen werden (§ 44c Abs. 2 Nr. 4), bedarf es eines längeren Vorlaufs. Eine entsprechende Leistungsvereinbarung müsste die Detailmodalitäten regeln und ebenfalls durch die Trägerversammlung beschlossen werden.

Die angestrebte organisatorische Veränderung zur Verpflichtung zu Integrationskursen stellt nur einen Baustein der integrationsfördernden Maßnahmen und Aktivitäten des Projektes „Einwanderung gestalten NRW“ dar. Im Projektverlauf werden weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Sprachförderung (z. Bsp. Qualitätsstandards, ergänzende Angebote und besondere Bedarfe) betrachtet.